

Satzung des 1.Pool-Billard-Clubs Ingelheim e.V.

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Protokollierung der Beschlüsse
- §10 Kassenprüfung
- §11 Vereinsauflösung
- §12 Ehrenamtliche Aktivitäten
- §13 Schutz des Vorstandes

§1 : Name, Sitz und Zweck

1. Der am 02.05.1991 gegründete Sportverein führt den Namen „1.POOL-BILLARD-CLUB Ingelheim e.V.“ und hat seinen Sitz in 55218 Ingelheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Billardsportes, indem der Verein am aktiven Spielbetrieb des Pool-Billard-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. teilnimmt.
Der Verein ist selbstlos Tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann ohne Beschränkung jeder Billardfreund werden. Kinder und Jugendliche unterliegen der Aufsichtspflicht ihrer Eltern.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung eines Aufnahmeantrages.
3. Die Bearbeitung der Aufnahmeanträge unterliegt dem Vorstand. Für die Aufnahme des Antragstellers muß eine einfache Mehrheit vorliegen.
4. Sollte die Aufnahme eines Antragstellers aufgrund vereinsinterner Gründe abgelehnt werden, so besteht die Möglichkeit Einspruch einzulegen. Über diesen Einspruch hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Falls diese die Aufnahme ablehnt sind dem Antragsteller die Gründe anzugeben.

§3: Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben, Ausschluß durch den Vorstand oder Auflösung des Vereines.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erfolgen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - b) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - c) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinsgeschehens

§4: Beiträge

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

§5: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sowie alle Ehrenmitglieder und passiven Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von zwei Jahren.
2. Als Vorstandsmitglieder sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§6: Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7: Mitgliederversammlung:

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist sofort einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand es beschließt
 - b) der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

§8: Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1.Vorsitzenden
dem 2.Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
dem Sportwart
dem Jugendwart
und einem Beisitzer
Alle sieben Vorstandsmitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
4. Der Vorstand im Sinne des BGB,§26 besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Jeder von beiden ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur in Absprache mit dem 1.Vorsitzenden tätig.
5. Die Leitung der Sitzungen und deren Einberufung ist Aufgabe des 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des 2.Vorsitzenden.
6. Der Vorstand tritt zusammen, wenn:
 - a) das Vereinsinteresse es fordert
 - b) zwei seiner Mitglieder es beantragenEr ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, ein neues Vereinsmitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl, zu berufen.

§9: Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll an, das von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen, und den Vereinsmitgliedern zugänglich ist.

§10: Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Gewählt werden die Kassenprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei eine Wiederwahl unbegrenzt möglich ist.

§11: Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer, für diesen Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a) der Vorstand dies mit einstimmiger Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines dies schriftlich beim Vorstand beantragen
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der 1. Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die nun mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten, unabhängig der Anzahl, beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall seinen ursprünglichen Zweckes, fällt sein Vermögen an das
 - Heim für geistig behinderte Kinder
 - Haus ST. Martin
 - Belzerstrasse 7
 - 55218 Ingelheimmit der Zweckbestimmung, daß das Vermögen ausschließlich und unmittelbar den Kindern zugute kommt.

§12: Ehrenamtliche Aktivitäten

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich dazu, jährlich einen freiwilligen Arbeitseinsatz von zehn Stunden bei vereinsnützigen und gemeinnützigen Arbeiten zu leisten.

§13: Schutz des Vorstandes

Es ist keinem Vereinsmitglied gestattet, den Vorstand gerichtlich zur Rechenschaft zu ziehen, sprich ihn zu verklagen.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Ingelheim, den 11.01.1999

Der Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Sportwart

Jugendwart

Beisitzer